

RS UVS Salzburg 1995/03/13 8/177/2-95th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1995

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Beschwerdeführer im Schubhaftbescheid mit einem falschen Namen bezeichnet wurde, ist nur darauf zurückzuführen, daß er sich zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung fälschlicherweise mit diesem falschen Namen ausgab. Eine falsche Namensbezeichnung des Bescheidadressaten im Schubhaftbescheid schadet aber nicht, wenn diese Falschbezeichnung durch den Bescheidadressaten selbst herbeigeführt wurde und sich der Bescheid eindeutig gegen seine Person richtet. Die entgegengesetzte Rechtsansicht würde nämlich zu dem nicht vertretbaren Ergebnis führen, daß Personen, die an der Feststellung des Sachverhaltes (ihrer Identität) nicht mitwirken, indem sie die Behörde durch Angabe von falschen Namen bewußt irreführen, gerade dadurch einen Rechtsvorteil erlangen.

Schlagworte

Schubhaftbescheid, falsche Namensbezeichnung des Bescheidadressaten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at